



# **AMTLICHE MITTEILUNG**

**Bochum, 04.10.2017**

**Laufende Nr.: 30/17**

**Aktuelle, wichtige Hinweise  
zum Prüfungsrücktritt  
wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen**



## 1. Attestierung und Nachweis der Prüfungsunfähigkeit bei krankheitsbedingtem Rücktritt

- 1.1. Für einen Rücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit **verwenden Sie bitte ausschließlich das von der TH zur Verfügung gestellte Formular**. Dieses muss auf Seite 1 vom behandelnden Arzt und auf Seite 2 vom Studierenden ausgefüllt und unterschrieben sein. **Andere Atteste, wie eine Schul- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reichen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich nicht aus.**
- 1.2. Die **Prüfungsunfähigkeit ist in enger zeitlicher Nähe zum Prüfungsereignis ärztlich attestieren zu lassen**, also in der Regel am Prüfungstag selbst. Handelt es sich dabei um einen Samstag, hat sich der/die erkrankte Studierende grundsätzlich beim ärztlichen Notdienst vorzustellen, liegt eine Erkrankung vor, bei der die Prüfungsunfähigkeit auch noch (spätestens) am darauffolgenden Montag attestiert werden kann, ist eine rückwirkende Attestierung ausreichend.
- 1.3. Es ist bei einem Rücktritt grundsätzlich anzugeben, aus **welchem Grund und für welche Prüfung** der Rücktritt erklärt wird (Seite 2 des Formulars). Bitte beachten Sie, dass bei Fehlen der notwendigen Angaben die Rücktrittserklärung ggf. unwirksam sein kann.
- 1.4. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Attestierung der Erkrankung und Erklärung des Rücktrittes **ist unverzüglich, d.h. grundsätzlich bis spätestens zum Ablauf des 3. Werktages nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss einzureichen** (Sekretariat Prüfungsausschuss, Frau Middelman, Herner Str. 45, 44787 Bochum, Geb. 1, Raum 214) oder in den Briefkasten des Prüfungsausschusses einzuwerfen. *Hinweis: Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verlängert sich die Frist automatisch bis zum nächsten Werktag (§ 193 BGB).*

## 2. Prüfungsabbruch und freiwillige Teilnahme an Prüfungen trotz Prüfungsunfähigkeit

- 2.1. **Plötzliches Unwohlsein vor Austeilen der Prüfungsaufgaben** oder ein späterer **Prüfungsabbruch** wegen plötzlich auftretender Erkrankung ist der Prüfungsaufsicht mündlich mitzuteilen und von dieser auf der Notenliste zu vermerken. Auch in diesem Fall ist die Prüfungsunfähigkeit in enger zeitlicher Nähe, d.h. grundsätzlich noch am selben Tag unter Verwendung des o.g. Formulars ärztlich attestieren zu lassen und das Formular unverzüglich beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- 2.2. Wird während eines Zeitraumes einer attestierten Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung freiwillig angetreten, wird der Prüfungsversuch grundsätzlich wegen des Vorliegens einer **bewussten Risikoentscheidung des/der Studierenden** gewertet. Die attestierte Erkrankung kann in diesem Fall nicht (mehr) als Rücktrittsgrund für das Prüfungsereignis anerkannt werden.



**3. Rücktritt aus sonstigen Gründen**

Erfolgt ein **Rücktritt aus einem anderen triftigen Grund** (außer Krankheit) ist ein formloser schriftlicher Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet sodann über den Antrag auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Begründung.

**4. Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die/den Studierende/-n**

Die Mitteilung des nicht bestandenem Prüfungsergebnisses erfolgt im Falle der Nichtanerkennung des Rücktrittes durch **schriftlichen Bescheid**. Aus dem Vermerk „Attest“ im Notenspiegel kann grundsätzlich nicht auf eine bereits erfolgte Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit/des Rücktrittes geschlossen werden. Im Fall einer freiwilligen Prüfungsteilnahme nach Ziffer 2.2. wird das tatsächlich erzielte Prüfungsergebnis in den Notenspiegel eingetragen.